

gaben überragende Erfolge erzielten. Sie müssen insbesondere neue Formen des sozialistischen Wettbewerbes fördern, die Werktätigen beim Eingehen und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die tägliche Planaufschlüsselung wirksam unterstützen, für die bestmögliche Ausnutzung der Maschinen, Aggregate und des Arbeitstages sowie für die Durchsetzung des wissenschaftlich - technischen Fortschritts sorgen, die Verallgemeinerung neuer Arbeitsmethoden und ihre allgemeine Anwendung durchsetzen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter erreichen und in ihren Leistungen Vorbild und Zielsetzung für alle Meister sein.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Meister in sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben, die eine Meisterprüfung abgelegt bzw. durch eine längere Praxis ihre Fähigkeiten als Meister bewiesen haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des zuständigen Rates des Bezirkes und gleichzeitig beim zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand, der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe, das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes bzw. Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der Abteilung der Staatlichen Plankommission oder in seinem Auftrage durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe, den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder den von ihm Beauftragten bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder in seinem Auftrage durch den Leiter der Fachabteilung.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien

des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 3000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 100 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die Staatliche Plankommission arbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen;

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte einen Hammer, einen Zirkel und zwei Ähren, die von einem Lorbeerkranz umrandet werden, der oben von einem Kreissegment unterbrochen ist, das die Inschrift „Verdienter Meister“ trägt. Die Rückseite ist glatt.

(2) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit zwei übereinanderliegenden blauen Ripsbändern bezogen ist. Rechts und links ist ein weißer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und ist wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ H

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister des Sports“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Meister des Sports“¹ ist eine staatliche Auszeichnung;

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen **werden für** hervorragende Leistungen:

- a) durch die mehrere Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik die Norm „Meister des Sports“ erreicht haben oder durch die die Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden;
- b) durch die die sozialistische Körperkultur oder die sozialistische Sportwissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik entscheidend weiterentwickelt wurden;